



Marktgemeinde
Schlüßlberg

Bezirk Grieskirchen • Oberösterreich
4707 Schlüßlberg • Marktplatz 1

Az.: 850-0/2020-Fa

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schlüßlberg vom 12.12.2019 mit der die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Schlüßlberg vom 08. November 2005 (in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2018) abgeändert wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 und des § 17 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Schlüßlberg (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 14,98, mindestens aber pro Grundstück € 2.247,30.
2. a) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Verbauung die Quadratmeterzahl der verbauten Fläche, bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der verbauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die unmittelbar oder mittelbar an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Wintergärten sind in die Bemessungsgrundlage ebenfalls miteinzurechnen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.
b) Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen, Waschküche, Sauna, Hallenbad, Kellerbars und Hobbyräume ausgebaut sind. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch die hiezu erforderlichen Verbindungsräume (Flur, Stiegenhaus, Windfang, etc.). Sollte im KG. lediglich die Waschküche als gebührenpflichtiger Raum ausgeführt werden, so werden die Verbindungsräume nicht berechnet.
3. Kleingaragen werden
 - a) bis zu einer verbauten Fläche von 50 m² nicht in die Bemessungsgrundlage eingerechnet
 - b) bei einer verbauten Fläche von mehr als 50 m² nur hinsichtlich der Fläche von 50m² übersteigende Bemessungsgrundlage angerechnet.

4. Für Geschäfts- und Betriebsräume wird die Wasserleitungsanschlussgebühr
 - a) nach dem Quadratmeterbetrag nach Abs. 1 festgestellt,
 - b) Für die verbauten Flächen, welche nicht für Wohnräume, Büros (inkl. Sanitär- und Sozialbereiche) Verwendung finden, wird – ausgenommen bei Betriebe gem. Angaben unter Abs. 4, lit. c – hinsichtlich des Ausmaßes über 150 m² ein Abschlag von 80 v.H. gewährt.
 - c) Für Betriebe des Gast- und Schankgewerbes, Konditoreien, Fremdenbeherbergungsbetriebe, Servicestationen, Fleischhauereien, Bäckereien, Friseure, Wäschereien und milchverarbeitende Betriebe wird kein Abschlag nach Abs. 4, lit b gewährt.
 - d) Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.
5. Bei land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften werden jene Flächen, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte oder der Einstellung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte dienen, nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Für Stallungen ermäßigt sich die Wasserleitungsanschlussgebühr um 50 v. H. der Gebührensätze nach Abs. 1.
6. Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 2.247,30.
7. Für Liegenschaften, deren Wasserbezug über eine Drucksteigerungsanlage erfolgt, erhöht sich die Wasserleitungsanschlussgebühr.

Die Anschlussgebühr gemäß § 2, Abs. 1 - 6 sowie für nachträgliche Änderungen der angeschlossenen Liegenschaften gemäß § 2, Abs. 8 beträgt eine Ausgangsbasis (= 100 %) für die Zuschlagsberechnung. Die ermittelte Gebühr erhöht sich um einen Zuschlag in der Höhe von 35 v.H. der Ausgangsbasis.
8. Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Liegenschaft ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück, das bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, ein Gebäude errichtet, so ist von der zu ermittelnden Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein-, oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2, Abs. 2 und 3 gegeben ist, jedoch nur soweit, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Bemessungsgrundlage überschritten wird.
 - c) Bei Änderung der verbauten Flächen bei Geschäfts- und Betriebsgebäuden ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr unter Heranziehung der Bemessungsgrundlage nach § 2, Abs. 2 und 3 zu errechnen. Für Betriebe ist die Ergänzungsgebühr nach Anwendung des Abs. 4 zu errechnen.
 - d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach dem § 2, Abs. 8 findet nicht statt.

9. Durch die Bestimmungen der Wassergebührenordnung sind privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 3

Vorauszahlungen auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichteten Liegenschaftseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebühren-Ordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Liegenschaftseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidgemäß vorzuschreiben. Die Vorauszahlungen sind in zwei gleich großen Raten zu entrichten und zwar die erste Rate innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides und die zweite Rate innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Liegenschaftseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Grundgebühr und Zählermiete

1. Die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften (bebaute Grundstücke) haben für die laufende Bereitstellung der Bezugsmöglichkeit eine jährliche Grundgebühr von € 27,-- zu entrichten.
2. Für die Bereitstellung, die laufende Instandhaltung, für Reparaturen und Eichung des Wasserzählers ist eine Zählermiete zu entrichten. Diese Zählermiete beträgt pro eingebautem Wassermesser mit einer Durchlaufmenge bis zu

3-7 m ³ pro Stunde	€ 2,40 pro Quartal
20 m ³ pro Stunde	€ 6,10 pro Quartal

Wird über Wunsch eines Liegenschaftseigentümers der Wasserzähler aus- oder eingebaut, so sind die tatsächlichen Arbeitskosten dem Liegenschaftseigentümer vorzuschreiben. Für Schäden am Wassermesser, welche durch den Liegenschaftseigentümer (auch in Verantwortung einer Vermietung) verursacht wurden (z.B. Frost- oder Heißwasserschaden,

etc.), besteht die Verpflichtung auf Kostenersatz inkl. Arbeitsumfang.

3. Der Gemeindevorstand entscheidet in besonderen Härtefällen über Ermäßigungen oder Befreiungen betreffend die Grundgebühr gemäß Abs. 1.
Ein diesbezügliches Ansuchen ist gegebenenfalls schriftlich einzubringen.

§ 4 a

Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Wasserleitungsnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute (nicht mit einem Hauptgebäude im Sinne der Oö. Bauvorschriften bebaute) Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. Das Ausmaß der Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 11 Cent pro m² der Grundstücksfläche.
3. Bei landwirtschaftlich oder betrieblich gewidmeten Grundstücken wird ein Höchstausmaß von 2.000 m² verrechnet.

§ 5

Wasserbezugsgebühr

1. Die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften haben für den Bezug des Wassers eine laufende Gebühr (Wasserbezugsgebühr) zu entrichten. Diese beträgt bei Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter

ab 01.01.2020 € 2,00

Bei Wasserbezug über die Drucksteigerungsanlagen beträgt die Wasserbezugsgebühr pro Kubikmeter verbrauchten Wassers

ab 01.01.2020 € 2,07

2. Für die Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr sind die Angaben des Wassermessers maßgebend. Sollten die Angaben des Wasserzählers vom Liegenschaftsbesitzer in Frage gestellt werden, so ist dieser Wasserzähler auf Kosten des Liegenschaftsbesitzers einer Überprüfung durch eine entsprechende Fachfirma zuzuführen. Sollte sich herausstellen, dass der Wasserzähler unrichtig angezeigt hat, hat die Gemeinde die Überprüfungskosten zu tragen.
3. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Liegen keine Werte aus dem Vorjahr vor, kann bei der Schätzung der Abs. 4, lit. c. herangezogen werden.
4. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut werden können oder sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt:
 - a) mit der Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 a gilt bei unbebauten Grundstücken jene maximale Wasserbezugsmenge als abgegolten, die sich nach dem jeweils gültigen m³-Gebührensatz – als Ergebnis zum Verhältnis der Gesamtgebühr – ergibt;

- b) für Grundstücke auf welchen Bauausführungen begonnen werden, ab dem nächsten Monatsersten (nach Baubeginn - Meldung) monatlich € 5,00.

Bei Befüllung eines Schwimmbades über die Ortswasserleitung während der Bauausführungsphase ist die Benützungsgebühr mit dieser Rohbaupauschale nicht abgegolten, sondern ist dafür gesondert aufgrund verbrauchter Wassermenge nach Poolgröße laut aktuellem m³-Preis eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

- c) Für bebaute Grundstücke werden der Vorschreibung folgende Verbrauchsmengen zugrunde gelegt.

Pro Person und Tag	100 Liter
Pro Großvieheinheit und Tag	60 Liter
Pro Kleinvieheinheit und Tag	30 Liter

Veränderungen der Personenanzahl und des Viehbestandes, welche eine Änderung der Berechnungsgrundlage nach dem Abs. 4 zur Folge haben, sind vom Liegenschaftseigentümer der Gemeinde zu melden.

§ 6

Entstehung des Abgabenanspruches und Zahlungsverpflichteter

1. Der Abgabenanspruch für die Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
Bei einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt, mit welchem die Rohbauarbeiten, die die Grundlage für die Vorschreibung der ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr bildeten, vollendet sind.
Für alle jene Bauvorhaben, welche derzeit noch im Bau sind und bei denen zumindest die Rohbauarbeiten vollendet sind, entsteht der Abgabenanspruch für die Ergänzungsgebühr mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung.
Sollte im Zuge einer Überprüfung des angeschlossenen Objektes eine Veränderung der ursprünglichen Bemessungsgrundlage festgestellt werden, so entsteht der Abgabenanspruch für diese Ergänzungsgebühr mit dem Zeitpunkt der Feststellung der vorgenommenen Veränderungen.
- 2.a) Der Abgabenanspruch für die Wasserbezugsgebühr entsteht mit dem Tag, an dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage hergestellt ist und Wasser aus der Anlage entnommen wird.
- b) Der Abgabenanspruch für die Grundgebühr nach § 4 entsteht mit der Herstellung des Wasseranschlusses in das Grundstück.
- c) Der Abgabenanspruch für die Wasserbezugsgebühr (Pauschale) nach § 5 Abs. 4 lit. a entsteht mit dem Monat, in dem Wasser aus der Anlage entnommen wird.

- d) Der Abgabensanspruch für die Wasserbezugsgebühr nach § 5 Abs. 4 lit. b. tritt mit nächstfolgendem Monatsersten des Baubeginnes ein.
3. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaft.
4. Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.
5. a) Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres. Die ersten 3 Vierteljahresraten sind in gleich hohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag vorzuschreiben.
- b) Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 ist zum 15.2. jeden Jahres und die Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 a) ist zum 15.8. jeden Jahres als gesamter Jahresbetrag vorzuschreiben. (Es erfolgt keine Monatsteilung.)
- c) Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 2 ist als gesamter Jahresbetrag zum 15.2. jeden Jahres vorzuschreiben. (Bei Zu- oder Abgang während des Jahres erfolgt eine Verrechnung nach betroffene Monate.)
- d) Die Wasserbezugsgebühr nach § 5 Abs. 4 lit. a ist als gesamter Jahresbetrag zum 15.2. vorzuschreiben.
- e) Die Wasserbezugsgebühr nach § 5 Abs. 4 lit. b ist als gesamter Jahresbetrag jeden Jahres zum 15.2. vorzuschreiben. Hinsichtlich des Beginnes und des Endes (z.B. Zählereinbau) erfolgt eine Berechnung und Vorschreibung nach angefallenen Monaten. Bei bereits erfolgter Zahlung nach § 5 Abs. 4 lit. a erfolgt die anteilige Anrechnung für das laufende Jahr.

§ 7

Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer mit derzeit 10 % enthalten.

§ 8

Inkrafttreten

Die Wassergebührenordnung in dieser Fassung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.



Der Bürgermeister:

(Klaus Höllerl)